Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 3128.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 22. Dezember v. J. zu dem von den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt unternommenen chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode, von Breitenworbis aus, Meine Genehmigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschaussee'n geltenden Bestimmungen auf die obengedachte Chaussee Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. bewilligen; auch sollen die diesem Tarif angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3129.)

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1849.

(Nr. 3129.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849., betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband.

Auf Ihren Bericht vom 25. April c. will Ich dem Beschlusse des im Jahre 1847. versammelt gewesenen General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft, daß fortan jedes ländliche Grundstück, welches nach dem motivirten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Thaler werth ist und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe sich noch zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft eignet, zur Aufnahme in den landschaftlichen Kreditverband berechtigt sein soll, die nach §. 176. des Reglements erforderliche Bestätigung mit dem Bemerken ertheilen, daß jeder Grundbesitzer, welcher von dem ihm neu eröffneten landschaftlichen Kredit Gebrauch macht, so angesehen werden muß, als ob er sich ohne weitere, ausdrückliche Erklärung den Bestimmungen des Landschaftsreglements überall unterwerfe und namentlich die im §. 3. des Reglements gedachte Generalgarantie auf sein Grundstück übernehme. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 3130.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1849., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen“, nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich genehmigen, daß die Schlesische Landschaft nach dem Beschlusse des im verflossenen Jahre versammelt gewesenen General-Landtages fortan hypothekarische Darlehne auch auf solche in ihrem Bereiche gelegene Grundstücke gewähre, welche der Kreditverbindung nach dem Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770. nicht angehören, und daß bei Ausführung dieser Einrichtung nach dem anliegend zurückerfolgenden Regulative verfahren werde, auch gestatten, daß die Hypothekenscheine pro informatione, welche Behufs Bewilligung eines neuen landschaftlichen Pfandbriefdarlehns von

der

der Landschaft extrahirt werden, gebührenfrei, blos gegen Erstattung der Stempel und Kopialien, ausgefertigt werden.

Dieser Mein Erlaß und das eben gedachte Regulativ sind durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Regulativ

über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770. von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums.

Die Schlesische Landschaft gewährt fortan hypothekarische Darlehne auch auf solche in ihrem Bereich belegene ländliche Grundstücke, welche der landschaftlichen Kreditverbindung nach dem Reglement vom 9. Juli 1770. nicht angehören.

Zu Beschaffung der hierzu erforderlichen Darlehnsvaluta stellt die Landschaft auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Neue landschaftliche Pfandbriefe" aus und setzt dieselben in Umlauf.

Für beiderlei Operationen gelten folgende nähere Bestimmungen:

A. Von den Darlehnen.

§. 1.

Beleihungsfähigkeit der Grundstücke.

Das zu beleihende Grundstück muß zur landwirthschaftlichen Benutzung gewidmet sein, eine nutzbare Bodenfläche von mindestens Einem Preußischen Morgen enthalten, im vollen und uneingeschränkten Eigenthume und Besitze des Darlehnnehmers sich befinden, und nach den weiterhin folgenden Vorschriften einen Kredit von wenigstens 20 Rthlr. rechtfertigen. Dasselbe darf mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, mit Diensten, Renten, Zinsen oder anderen Abgaben an die Gutsherrschaft nicht mehr behaftet, auch nicht mit Servituten belastet sein, welche seinen Ertrag schmälern. Nur in dem Falle, wenn der Grundbesitzer den landschaftlichen Kredit gerade zu dem Zwecke sucht, um mittelst desselben jene Reallasten abzulösen, wird der Kredit auch auf

also belastete Besitzungen bewilligt und die Verwendnng des Darlehns zum Zweck der Ablösung vermittelt.

§. 2.

Antrag.

Wer den landschaftlichen Kredit in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag entweder bei der Fürstenthumslandschaft, in deren Bereiche sein Grundstück belegen ist, oder bei einem der Landesältesten des Kreises anzubringen, welcher denselben an die Fürstenthumslandschaft einberichten wird. Dem Antrage ist eine ungefähre Angabe über die Größe des Grundstücks und der Hypothekenschein über das Besitzthum beizufügen.

Insofern der Andrang von Kreditgesuchen es nöthig macht, bestimmte Fristen für deren Einbringen vorzuzeichnen, bleibt der Landschaft vorbehalten, dergleichen allhalbjährlich anzuberaumen. Es müssen jedoch solche Fristen öffentlich bekannt gemacht werden. Auf Kreditgesuche, welche zum Zweck der Ablösung gutsherrlicher Lasten gestellt werden (§. 5.) finden diese Fristen keine Anwendung.

§. 3.

Beleihungsquote.

Das Darlehn wird nach dem Werthe des Grundstücks bemessen, und darf die Hälfte dieses Werthes nicht übersteigen.

§. 4.

Abschätzung.

Der Werth des Grundstücks wird durch örtliche, nach den Grundsätzen
Anlage A. zu §. 4. und Vorschriften des beigefügten Taxregulativs auszuführende Abschätzung desselben gesucht, und die Abschätzung einem landschaftlichen Kreistaxator übertragen, diesem auch noch ein zweiter in dem Falle beigegeben, wenn die große Ausdehnung des Grundstücks oder andere Verhältnisse eine solche Beiordnung angemessen erscheinen lassen.

Zu dem Zweck müssen für jeden landschaftlichen Kreis drei beständige Kreistaxatoren erwählt und verpflichtet werden. Wählbar zu diesem Amte sind nur die Besitzer nach dem Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770. von der landschaftlichen Kreditverbindung ausgeschlossenen und nach diesem Regulativ beleihungsfähigen Grundeigenthums im Kreise; das Wahlrecht aber steht den landschaftlichen Korporationsmitgliedern des Kreises zu und wird von ihnen auf den landschaftlichen Kreistagen ausgeübt. Aus der Zahl der also bestellten Kreistaxatoren werden die landschaftlichen Kommissare entnommen, denen die Abschätzung übertragen werden soll.

Wenn im einzelnen Falle die Nothwendigkeit einer rechtskundigen Beurtheilung der Verhältnisse des abzuschätzenden Grundstücks vorherzusehen ist, so wird zu diesem Zweck auch der Landschafts-Syndikus entsendet.

Die aufgenommene Taxe wird sodann von einem der Landesältesten des Kreises — nöthigenfalls nach vorgängiger Lokalrecherche — revidirt; nach Beantwortung etwaniger Erinnerungen durch den Taxkommissar wird der Beleihungs-

leihungswerth des Grundstückes von dem Kollegium der betreffenden Fürstenthumslandschaft oder von der Zwischendeputation desselben festgesetzt.

Bei dieser Festsetzung wird wiederum einer der Kreistaxatoren zu den Verhandlungen des Kollegiums oder der Deputation zugezogen, und steht ihm hierbei die Ausübung des vollen Stimmrechts zu.

Die Wahl und Berufung dieses Beisitzers, jenes Taxkommissars und des Taxrevisors gebührt in jedem einzelnen Falle dem Landschafts-Direktor.

Gegen den die Taxe festsetzenden Beschluß steht dem Besitzer des Grundstückes die Beschwerde an die Generallandschafts-Direktion, gegen die Verfügung dieser der Rekurs an den engeren Ausschuß der Landschaft zu.

§. 5.

Beleihung ohne Taxe.

Wenn der Besitzer eines seinem Umfange und Werthe nach beleihungsfähigen Grundstückes (§. 1.) den landschaftlichen Kredit zu dem Zweck beansprucht, um mittelst desselben die auf seinem Grundstücke haftenden, der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste, Zinse, Renten, Naturalabgaben, Laudemien oder gutsherrliche Servituten abzulösen, so wird das Darlehn bis zur Höhe des im gesetzlichen Wege festzustellenden Ablösungskapitals ihm ohne vorgängige Abschätzung gewährt. Nur hinsichtlich der Mühlenzinse und solcher Abgaben, welche mit dem Betriebe eines Gewerbes in Verbindung stehen, sowie nicht minder in dem Falle, daß aus dem Hypothekenscheine über das Grundstück ein Bedenken gegen die Sicherstellung des zum Zweck der Ablösung zu gewährenden Darlehns innerhalb der ersten Werthhälfte des Grundstückes entstehen sollte, findet die Bewilligung ohne Taxe nicht Statt.

§. 6.

Verbindlichkeiten des Darlehnnehmers.

Der Darlehnnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von $4\frac{2}{3}$ (Vier und Zweidrittheil) Prozent, oder nach seiner Wahl (§. 8.) von $4\frac{1}{6}$ (Vier und Einsechstheil) Prozent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis und Weihnachten zu entrichten;

b) das Darlehnskapital selbst oder Theilbeträge desselben nach sechsmonatlicher Aufkündigung — welche ihm selbst jederzeit, der Landschaft nur bei einer Werthverminderung des Grundstücks oder zum Zweck der Befriedigung eines Pfandbriefgläubigers nach §. 22. dieses Regulativs zustehen soll — durch Baarzahlung des Nennwerthes zurückzuzahlen;

c) im Falle der Zahlungssäumniß den Rückstand mit 4 Prozent zu verzinsen;

d) der exekutivischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren, nach den weiterhin folgenden Vorschriften, sowie

e) überhaupt den Bestimmungen dieses Regulativs sich zu unterwerfen.

 Er

Er hat hierüber, unter Bekenntniß des Valuten-Empfanges und Verpfändung des zu beleihenden Grundstückes, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde oder eine solche vor einem Landschaftssyndikus auszustellen. Den Syndicis der Landschaft wird zu dem Zweck die Befugniß: Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen. — Den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

Der Darlehnnehmer hat ferner die prioritätische Eintragung des Darlehns vor allen anderen Kapitalforderungen im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstückes zu bewirken. Wenn diese Eintragung mittelst Ueberschreibung eines schon ingrossirten, der Landschaft zedirten Kapitales auf diese erfolgen soll, so bedarf es hierzu — außer dem Falle einer beabsichtigten Erhöhung des Kapitals oder des Zinsfußes — einer Einwilligung etwa nachstehender Gläubiger nicht.

§. 7.

Persönliche Verbindlichkeit.

Jeder kreditsuchende Grundbesitzer verpflichtet sich durch Aufnahme des Darlehns, bei etwaiger Veräußerung des beliehenen Grundstückes den Erwerber kontraktlich zu verpflichten, daß er ihn durch Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Landschaft binnen spätestens drei Monaten liberire.

§. 8.

Valuta.

Die Darlehnsvalute wird dem Darlehnnehmer in neuen landschaftlichen Pfandbriefen unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe ausgezahlt. Wenn er eine fortlaufende Jahreszahlung von $4\frac{2}{3}$ Prozent übernommen hat (§. 6.), so empfängt er die Valute in vierprozentigen, im anderen Falle (ebendaselbst) in Drei und Ein halb Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen. Bei größeren Darlehnen wird die Valute bis zu Einfünftheil derselben in Abschnitten von 100 Rthlr. und darunter gewährt.

§. 9.

Jahreszahlung.

Von der Jahreszahlung des Schuldners sind 4 (bezüglich $3\frac{1}{2}$) Prozent zu Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe, $\frac{1}{2}$ Prozent zu Ansammlung eines Sicherheitsfonds, $\frac{1}{6}$ Prozent aber, als ein Beitrag zu den Verwaltungskosten, für die eigenthümlichen Fonds der Landschaften bestimmt.

§. 10.

Zahlungstermine.

Die Zahlung der Interessen hat der Schuldner in der Zeit vom 10. bis 24. Juni und 10. bis 24. Dezember an die durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Aemter, Renteien oder Landschaftsagenten, oder aber an die

Kasse

Kasse der Fürstenthumslandschaft, und zwar in Preußischem Silberkurant, zu leisten.

Dieselben Bestimmungen gelten für Kapitalzahlungen (§. 17.).

§. 11.

Stundung.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Mißwachs, der den größten Theil seiner Feldfrüchte betroffen hat, oder durch andere elementarische Unglücksfälle sich außer Stand gesetzt sieht, seiner Zahlungsverbindlichkeit — sie betreffe Kapital oder Zinsen — rechtzeitig nachzukommen, so darf ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate, vom Verfalltage ab, bewilligt werden. Der Schuldner ist aber in solchem Falle gehalten, die Stundung spätestens 14 Tage vor dem Verfalltermine nachzusuchen, den behaupteten Stundungsgrund durch ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß zu bescheinigen und den Rückstand vom Verfall- bis zum Zahlungstage mit 2 Prozent halbjährig zu verzinsen.

§. 12.

Beitreibung.

Wenn der Schuldner eine Zinsen- oder Kapitalzahlung im Fälligkeits-Termine unberichtigt läßt, ohne Stundung dafür erlangt zu haben, so steht der Landschaft die Befugniß zu, den Rückstand sofort und ohne ein vorgängiges kontradiktorisches Verfahren vor dem Richter zwangsweise beizutreiben oder beitreiben zu lassen. Zu dem Zweck ist sie nicht nur berechtigt:

a) die gerichtliche Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners — oder die gerichtliche Sequestration des Grundstückes — oder so lange der Konkurs nicht eröffnet oder bei schwebendem erbschaftlichen Liquidationsprozesse der Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung nicht überlassen worden ist, die Subhastation desselben nachzusuchen, sondern es ist ihr auch

b) die Befugniß beigelegt, die Sequestration des Grundstückes selbst einzuleiten und bis zu ihrer Befriedigung fortzuführen; — das Grundstück oder Theilstücke desselben in öffentlicher Lizitation zu verpachten, oder aber in eigene Bewirthschaftung zu nehmen, oder aber endlich, mit Ausschluß der einen oder anderen Benutzungsart, lediglich unter Sequester zu halten.

Welche dieser Exekutionsmaaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sei, bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation desselben überlassen. Für diese Beurtheilung ist einerseits der höhere oder geringere Betrag des beizutreibenden Rückstandes, die Beschaffenheit des Exekutionsobjekts und die Aussicht auf einen zweckentsprechenden Erfolg der Maaßregel, andererseits die Rücksicht maaßgebend, daß der Zweck ohne großen Kostenaufwand und mit möglichst geringer Benachtheiligung des Schuldners erreicht werden möge.

§. 13.

§. 13.

Sequestration.

Wenn eine landschaftliche Sequestration des Grundstückes eingeleitet worden ist, so dürfen Vorschüsse aus landschaftlichem Vermögen nur zu Berichtigung der laufenden öffentlichen Abgaben und zu Deckung der laufenden Zinsen des landschaftlichen Darlehns, nicht aber zu Instandsetzungen, noch zu Fortsetzung des wirthschaftlichen Betriebes, noch weniger zu Verbesserungen bewilligt und verwendet werden. Jene Bewilligung gebührt dem Landschafts-Kollegium oder der Zwischendeputation; denselben auch die Revision und Abnahme der von dem Sequester oder dem Pächter zu legenden Wirthschafts- oder Pachtrechnungen.

Zu den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme, ingleichen über eine etwanige Verpachtung, wird der Schuldner Behufs der Wahrnehmung seiner Rechte unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben werde angenommen werden: er erkenne die gelegte Rechnung für bekannt und richtig an, — bezüglich er verzichte auf seine Zuziehung.

Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen der sequestrirenden Fürstenthums-Landschaft steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde an die Generallandschafts-Direktion offen.

§. 14.

Uebernahme gerichtlicher Sequestrationen.

Der Landschaft ist die Befugniß beigelegt, wenn sie es angemessen findet, die Sequestration der auf Grund dieses Regulativs von ihr beliehenen Grundstücke auch in dem Falle zu übernehmen, wenn ein anderer Gläubiger bei den Gerichten auf Sequestration angetragen hat. In diesem Falle kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 129 ff. und die des vorstehenden Paragraphen in Anwendung.

§. 15.

Subhastation.

Wenn ein von der Landschaft beliehenes Grundstück zur Subhastation gestellt, in dem Bietungstermine aber ein Gebot nicht erreicht wird, durch welches die landschaftlichen Forderungen gedeckt würden, so steht der Landschaft das Recht zu, dem Zuschlage ohne Kautionsstellung zu widersprechen und die Anberaumung eines anderweiten Bietungstermines zu verlangen. In diesem neuen Termine darf sie jenes Recht nicht weiter ausüben.

Die Landschaft ist ferner berechtigt, zu Vermeidung eines bei der Subhastation ihr drohenden Verlustes das Grundstück für Rechnung des Sicherheitsfonds selbst zu erstehen, ohne daß sie hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedürfte. Sie ist jedoch in solchem Falle gehalten, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudikation gerechnet, das Grundstück wieder zu verkaufen.

§. 16.

Ueberwachung.

Die landschaftlich beliehenen Grundstücke unterliegen einer allgemeinen Beaufsichtigung durch die Landesältesten des Kreises insofern, als diese verpflichtet sind, Handlungen des Schuldners, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit des landschaftlichen Darlehnskapitals oder der Zinszahlung gefährdet erscheint, der betreffenden Fürstenthumslandschaft ungesäumt anzuzeigen.

§. 17.

Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, das ganze Darlehn oder Theilbeträge desselben an die Landschaft zurückzuzahlen,

a) wenn er die beabsichtigte Zahlung im Monat Juni oder Dezember voraus ankündigt und in dem darauf folgenden Monat Dezember, bezüglich Juni, leistet, so wird in dem Zahlungstermine der gezahlte Betrag sofort von der Darlehnsschuld abgeschrieben, und der Schuldner hat Interessen davon nicht weiter zu entrichten.

Da auch im Falle einer Zahlungssäumniß des Schuldners die zur Einlösung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages erforderliche Baarschaft auf Kosten des Säumigen negoziirt werden muß, so hat zu Deckung solcher Kosten der Schuldner gleich bei der Kündigung eine Kaution im Betrage von drei Prozent des gekündigten Betrages in baarem Gelde oder in marktgängigen Effekten bei der Landschaft einzuliefern.

Bei rechtzeitiger Zahlung des Kapitals wird demnächst diese Kaution vollständig, bei verspäteter Zahlung aber der davon nicht verbrauchte Betrag wieder zurückgewährt.

b) Wenn der Schuldner das Kapital zurückzahlt, ohne die Zahlung vorher rechtzeitig (a) angekündigt zu haben, so tritt die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von der Interessenzahlung erst mit dem zweiten auf die Zahlung folgenden Zinstermine ein.

Abgeschriebene Beträge werden von der Landschaft zur hypothekarischen Löschung gestellt, sobald der Schuldner darauf anträgt (§. 20.).

Alles dies gilt von solchen Rückzahlungen, welche den Betrag von mindestens 20 Rthlr. erreichen.

Geringere werden asservirt, bis sie durch Zuschüsse auf diese Höhe gebracht sind, alsdann aber nach den obigen Bestimmungen behandelt.

§. 18.

Kosten.

Zu Vergütung der baaren Auslagen, welche die Landschaft bei Vorbereitung und Vollziehung des Darlehnsgeschäfts und weiterhin bei Auflösung des Schuldverhältnisses aufwenden muß — hat der Darlehnnehmer bei Empfang des Darlehns Ein Prozent des Darlehnskapitals und mindestens den

Betrag von Zwei Thalern — in dem Falle aber, daß das Darlehn zur Ablösung gutsherrlicher Lasten entnommen worden, nur Ein halb Prozent des Darlehns und mindestens den Betrag von Einem Thaler an die Landschaftskasse zu entrichten. Diese Kasse überträgt dafür die Kosten der Abschätzung des Grundstückes (die Kommissionsgebühren nach dem Satze von 1½ Rthlr. Diäten für den Tag und ⅓ Rthlr. Reisekostenentschädigung für die Meile des Hin- wie des Rückweges), die Kosten der kollegialischen Festsetzung der Taxe, der Pfandbriefausfertigung und der Veröffentlichung der Kündigungserlasse.

Wenn nach vorgängiger Abschätzung des Grundstücks es zur Vollziehung eines Darlehnsgeschäfts nicht kommt, weil der Darlehnsucher seinen Antrag zurückgezogen oder weil er den Erfordernissen dieses Regulativs nicht genügt hat, so hat derselbe der Landschaft die baaren Auslagen zu erstatten, welche von ihr in Folge seines Darlehnsgesuchs aufgewendet worden sind. Insofern aber das Darlehnsgeschäft nur um deshalb hat unterbleiben müssen, weil bei der vorgängigen Besichtigung oder Abschätzung des Grundstückes die vorgeschriebenen Bedingungen des Umfanges und des Werthes (§. 1.) nicht angetroffen worden sind, darf überhaupt nur ein Kostenbeitrag von Einem Thaler erfordert werden.

B. Von den Pfandbriefen.

§. 19.

Umfang der Pfandbrief-Emission.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen der Landschaft hypothekarisch ingrossirt worden ist, wird ein gleicher Betrag Neuer Pfandbriefe emittirt. Weiterhin, bei eintretender Rückzahlung eines Darlehns, wird ein gleicher Betrag kursirender Pfandbriefe eingelöset und aus dem Umlaufe zurückgezogen.

§. 20.

Ausfertigung.

Die Neuen Pfandbriefe werden von der Generallandschafts-Direktion zu Breslau nach anliegendem Muster in Apoints von 20, 25, 30 50, 100, 200, 500, 1000 Thalern und danach zu bildenden Serien ausgefertigt und, nebst dem Hypothekeninstrumente über das Darlehn, der Kontrolkommission in Breslau zur Mitvollziehung vorgelegt.

B. zu §. 20

Die Kontrolkommission bildet sich aus dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes in Breslau, als Vorsitzendem, und aus zwei richterlichen Beamten. Sie ist berufen, zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück hypothekarisch versichert und eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung und nur in diesem Falle vollziehen die Mitglieder der Kontrolkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst, nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden

Register

Register eingetragen. Auf dem Hypothekeninstrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk dahin registrirt:

daß über den Betrag des innen verschriebenen Darlehns Neue Pfandbriefe ausgefertigt worden seien, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbrief-Inhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 22. des Regulativs außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen.

§. 21.

Zinskupons.

Den Neuen Pfandbriefen werden von der Generallandschafts-Direktion selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nach anliegendem Muster und auf längstens 5 Jahre beigegeben; die Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

C. zu §. 21.

§. 22.

Rechte des Pfandbrief-Inhabers.

Der Inhaber eines Neuen landschaftlichen Pfandbriefs hat das Recht von der Landschaft

a) die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons,

b) die Zahlung des verschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn sein Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezeichneter öffentlich aufgerufen worden ist.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

a) zunächst aus dem Sicherheitsfonds, und

b) demnächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat,

mittelst richterlicher Ueberweisung zu suchen.

So lange der Sicherheitsfonds noch nicht auf fünf Prozent der schwebenden Pfandbriefschuld gebracht ist, hat der Pfandbriefinhaber ferner das Recht, seine Befriedigung

c) weiterhin auch aus den eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verlangen.

Diese Garantie der eigenthümlichen Fonds erlischt jedoch von selbst, sobald der Sicherheitsfonds zuerst auf jenen Betrag von fünf Prozent der Schuld gebracht ist, und bleibt von diesem zu seiner Zeit öffentlich be-

bekannt zu machenden Zeitpunkte ab das Recht des Pfandbriefinhabers auf die unter a und b bezeichneten Objekte eingeschränkt.

Eine Befugniß zu Kündigung des Kapitals ist dem Inhaber des Pfandbriefs nicht zuständig.

§. 23.

Zinszahlung, Verjährung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 25. Juni und 28. Dezember ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei den Kassen der Fürstenthumslandschaften und bei der Generallandschafts-Direktion.

Ein Aufgebot und eine Mortifikation der Zinskupons findet nicht Statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht gewesen, werden die Neuen auf Vorzeigen der Pfandbriefe an deren Inhaber verausfolgt.

Das Forderungsrecht aus den Kupons und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 24.

Kapitalzahlung.

Hinsichtlich der Einlösung der Kapitalbriefe gelten folgende Bestimmungen:

a) Die einzulösenden Pfandbriefstücke werden durch Ausloosung gesucht und, nach vorgängiger öffentlicher Aufkündigung, in den halbjährigen Zinsterminen mittelst Baarzahlung des Nennwerthes eingelöset.

b) Jede von der Landschaft ausgehende Kündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch dasjenige öffentliche Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungsamtsblätter), auf Kosten der Landschaft veröffentlicht, der Kündigungserlaß auch bei den schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden. Ob und in welchen anderen Blättern die Bekanntmachung zu inseriren, bleibt dem Ermessen der Generallandschafts-Direktion, von welcher dieselbe ausgeht, überlassen.

   In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Serie, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefes enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin ausgedrückt sein: daß der säumige Inhaber mit dem Pfandbriefrechte präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvalute werde verwiesen werden.

   Weiterhin muß im Laufe der Monate März und bezüglich September die Veröffentlichung des Erlasses durch dasselbe Blatt in Betreff aller

aller bis dahin nicht eingelieferten Pfandbriefe, und zwar auf Kosten der Inhaber derselben, wiederholt werden.

c) Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine einzuliefern.

Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Rekognition ertheilt, und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

d) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinkupons — so weit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

e) Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermine, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November, eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsenverlust sich selbst beizumessen.

f) Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 6. August (für den Johannistermin), bezüglich 6. Februar (für den Weihnachtstermin) nicht eingeliefert worden ist, so hat die Generallandschafts-Direktion die Baarvalute, nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden verhältnißmäßigen Beitrages zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung, zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohete Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

g) Nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober, bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefs von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvalute $3\frac{1}{3}$ Prozent Depositalzinsen zu berechnen, oder aber die Valute für Rechnung des Gläubigers in Neue Pfandbriefe umzusetzen.

h) Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvalute aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe Statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöset, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen gleichhaltigen Pfandbriefs eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen, mit denen aus der Natur der Valute sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Kupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Kupons des Ersatzbriefes gedeckt, der verhältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen; und an die Stelle der von der Valute eines nicht eingeliefer-

 ten

ten Pfandbriefes zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

§. 25.

Umlauf der Pfandbriefe.

Da die Pfandbriefe nicht auf die Namen bestimmter Gläubiger lautend, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen über die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Neuen Pfandbriefe Anwendung.

§. 26.

Deposition.

Pfandbrief-Inhaber, welche ihre Pfandbriefe unter Zurückhaltung der Zins-Kupons bei der Landschaft niederlegen, empfangen über das Depositum eine auf ihren Namen lautende Depositalrekognition und haben an Depositalgebühren gleich bei der Niederlegung eines Pfandbriefkapitals bis zur Höhe von 1000 Rthlr. zwanzig Silbergroschen und für jedes fernere volle Tausend wieder zwanzig Silbergroschen zu entrichten.

§. 27.

Umfertigung der Pfandbriefe.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der ausfertigenden Generallandschaft und den Vermerk der Kontrolkommission annoch erkennen lassen, — werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetzsammlung 177.) gegen Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Schreibegebühren, und zwar unter denselben Nummern und über dieselben Beträge umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Landschaft vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, — oder wenn in dem vorhin gedachten Falle der Beschädigung die wesentlichen Kriterien des Pfandbriefes nicht mehr erkenntlich sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist — findet eine Ausfertigung nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation desselben (§. 28.) und in diesem Falle immer unter neuer Nummer statt.

§. 28.

Aufgebot, Amortisation der Pfandbriefe.

Wenn ein Pfandbrief seinem Inhaber entwendet worden oder sonst abhanden gekommen ist,

a) so hat die Generallandschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefes und des Antragstellers, sofort durch das für die Publikation amtlicher Erlasse bestimmte öffentliche Blatt und durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen bekannt zu machen. Sodann muß die nächste periodische Erneuerung der Zinskupons abgewartet werden. Wenn auf die zu diesem Zweck erlassene allgemeine Aufforderung an alle Pfandbrief-Inhaber der in Rede stehende Pfandbrief nicht eingereicht wird,

b) so erläßt die Generallandschafts-Direktion die förmliche Ediktalladung und fordert den etwanigen Inhaber auf, sich spätestens in einem auf den zweiten Zinstermin nach der Ediktalladung anzuberaumenden Präjudizialtermine zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an die Landschaft, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden.

Die Ladung wird in den vorhin bezeichneten Blättern und in einer Berliner Zeitung dreimal und dergestalt inserirt, daß von der letzten Insertion bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt. Außerdem wird dieselbe bei allen Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so werden die Akten mit einer von der Generallandschafts-Direktion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts: daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet worden sei, — dem Gerichte der Stadt Breslau vorgelegt, und dieses setzt, bei befundener Beobachtung der obigen Vorschriften, die angedrohte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Amortisation von der Generallandschafts-Direktion öffentlich bekannt gemacht und der amortisirte Pfandbrief in dem Pfandbriefregister gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer ausgefertigt (§. 27.).

§. 29.

Kapital-Verjährung.

Ist ein Pfandbrief während dreißig Jahren zur Erneuerung der Zins-Kupons nicht eingereicht worden, so wird das öffentliche Aufgebot desselben von der Generallandschafts-Direktion eingeleitet, und auf deren Requisition von dem Richter die Präklusion des Inhabers und die Amortisation des Pfandbriefes erkannt. Es kommen dabei überall die in dem vorhergehenden Paragraphen unter Buchstabe b. enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung zur Anwendung, daß die Bescheinigung auf den ganzen dreißigjährigen Zeitraum gerichtet werden muß.

 Ist

Ist die Valuta für einen gekündigten Pfandbrief während dreißig Jahren, welche vom Fälligkeitstermine ab zu berechnen sind, nicht erhoben worden, so findet dasselbe Statt, was vorstehend hinsichtlich der präskribirten Pfandbriefe verordnet ist.

C. Von dem Sicherheitsfonds.

§. 30.

Quellen des Fonds.

Der Sicherheitsfonds bildet sich

a) aus den Beiträgen, welche die Darlehnschuldner mit $\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehns jährlich zu diesem Fonds zu entrichten haben. (§§. 6. 9.)

Außerdem werden dem Fonds zu seiner Verstärkung überwiesen

b) die innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist nicht erhobenen Pfandbriefzinsen (§. 23.);

c) die nach dreißigjähriger Präskriptionsfrist aufgebotenen und gerichtlich amortisirten Pfandbriefe und Pfandbrief-Einlösungsvaluten nebst Zinsen (§. 29.);

d) der Zinsgewinn, welchen die Landschaft aus der zinsbaren Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht.

§. 31.

Verwaltung.

Der Fonds wird von der Generallandschafts-Direktion verwaltet. Die Bestände desselben werden in neuen Pfandbriefen angelegt, und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt. (§. 24.)

Die also in den Sicherheitsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

§. 32.

Rechnungslegung.

Die Rechnung wird alljährlich abgeschlossen und von dem durch Abgeordnete der Darlehnschuldner zu verstärkenden engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen. Zu dem Zweck wählen die Darlehnschuldner je eines Kreises unter sich einen Wahlmann; die Wahlmänner je eines Landschaftsystems aus der Zahl sämmtlicher Darlehnsschuldner dieses Systems einen Abgeordneten.

Die also erwählten Abgeordneten treten mit dem engeren Ausschusse zusammen und nehmen Theil an allen die Revision und Abnahme der Rechnungen über den Sicherheitsfonds betreffenden Verhandlungen desselben, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach

Nach beendeter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und der Ausgabe, der verbliebene Bestand und der Betrag der kontribuirenden, d. i. der schwebenden Pfandbriefschuld veröffentlicht.

Vorbehalt.

Sobald der Sicherheitsfonds zu einem Betrage angewachsen ist, welcher fünf Prozent der schwebenden, auf ihn fundirten Pfandbriefschuld darstellt, so wird gegenwärtiges Regulativ zur Revision gestellt, und dieser insbesondere eine anderweite Fundirung der fernerhin zu emittirenden Pfandbriefe ausdrücklich vorbehalten.

Anlage A.
zu §. 4.

Taxregulativ.

§. 1.

Das zu beleihende Grundstück wird auf seinen Grundwerth geschätzt.

§. 2.

Zu dem Zweck wird der Flächeninhalt desselben, im Falle derselbe nach dem Augenscheine zehn Morgen nicht übersteigt, durch Meßruthen (geaichte Ruthenstangen) ermittelt; — im anderen Falle aber das Grundstück von einem staatlich approbirten Feldmesser geometrisch vermessen und kartirt.

Liegen Karte und Vermessungsregister aus früherer Vermessung vor, und enthält das Besitzthum nicht über 100 Morgen, so bedarf es nur der eidesstattlichen Versicherung des Grundbesitzers, daß Veränderungen seitdem nicht eingetreten seien; — und wenn sie eingetreten sind: nur der Konstatirung derselben. Bei größerer Flächenausdehnung aber muß die Revision des vorliegenden Vermessungswerks durch einen Feldmesser mittelst Probelinien, und das Nachtragen etwa eingetretener Veränderungen auf der Karte und in dem Vermessungsregister veranlaßt werden.

§. 3.

Ackerland.

Das Ackerland wird nach seiner Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit bonitirt. Die Bodenmischung in der Ackerkrume, der Untergrund, die Lage des Ackers, die Entfernung desselben von dem Wirthschaftshofe, der Kulturzustand, der Bodenreichthum, die Graswüchsigkeit, die leichtere oder schwerere Bearbeitung und alle auf den Ertrag Einfluß äußernden Umstände werden in Erwägung gezogen. Auf Grund derselben wird das Ackerland zu einem bestimmten Körnerertrage von Winterungshalmfrüchten angesprochen und in eine der folgenden fünf Bonitätsklassen eingeschätzt:

I.	Ackerklasse.	Winterungs-Körnerertrag	vom	Morgen	8	bis	10	Scheffel.
II.	=	=	=	=	6	gegen	8	=
III.	=	=	=	=	5	=	6	=
IV.	=	=	=	=	4	=	5	=
V.	=	=	=	=		unter	4	=

Außer diesem bonitirten Naturalertrage werden in Betracht gezogen:

Die Anbau- und die Werbungskosten;

die Fruchtpreise, als welche die zehnjährigen Durchschnitts-Marktpreise der Kreisstadt anzusehen sind;

die von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben (Grundsteuer, Kommunallasten, Abgaben aus dem Kirchen- und Schulverbande);

die zulängliche oder ungenügende Ausrüstung des Grundstückes mit

mit denen zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Gebäuden und Inventarien;

die Grunderwerbspreise, welche für das Grundstück bei der letzten und bei früheren Besitzveränderungen theils als Kaufgeld ausdrücklich stipulirt, theils durch Uebernahme von Privatabgaben und Lasten, außer den öffentlichen, gewährt worden sind;

endlich der Preis, für welchen andere Grundstücke, von dem Umfange und der Art des abzuschätzenden, am Orte oder in dessen nächster Umgebung hingelassen zu werden pflegen, und welcher daher wahrscheinlich auch für das abzuschätzende Grundstück erlangt werden würde, müßte dasselbe zum Verkauf gestellt werden.

Auf die Betrachtung aller dieser Momente wird die Schätzung des Ackerlandes gegründet, und der Grundwerth desselben in bestimmter Kapitalziffer ausgesprochen.

Es darf jedoch der Werth eines Morgens Ackerland auch unter den günstigsten Verhältnissen niemals höher angenommen werden, als

in	I.	Klasse auf	80	Rthlr.
=	II.	= =	65	=
=	III.	= =	50	=
=	IV.	= =	35	=
=	V.	= =	20	=

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin nicht Statt, und es kann also beispielsweise ein Morgen I. Klasse auch unter 65 oder unter 50 Rthlr. u. s. w. geschätzt werden.

§. 4.

Wiesenland.

Das Wiesenland wird ebenfalls nach Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit bonitirt, zu einem bestimmten Heuertrage angesprochen und in eine der folgenden fünf Bonitätsklassen eingeschätzt:

I.	Wiesenklasse.	Heuertrag	vom	Morgen	20	bis	24 Zentner.
II.	=	=	=	=	15	gegen	20 =
III.	=	=	=	=	10	=	15 =
IV.	=	=	=	=	6	=	10 =
V.	=	=	=	=		unter	6 =

Auch hier werden außer dem bonitirten Naturalertrage, der Sicherheit desselben und der Beschaffenheit des Heu's, die Werbungskosten, die zehnjährigen Durchschnittspreise, die Lasten und die Grunderwerbspreise ins Auge gefaßt, und die aus dem Inbegriff dieser Momente geschöpfte Werthschätzung wird auch hier in einer Kapitalziffer ausgesprochen. Es darf jedoch der Werth eines Morgens Wiesenland niemals höher angenommen werden, als

in	I.	Klasse auf	120	Rthlr.
=	II.	= =	90	=
=	III.	= =	60	=
=	IV.	= =	30	=
=	V.	= =	15	=

wobei aber wiederum in jeder Klasse ein Herabgehen unter die Höchstsätze der folgenden niederen Klassen unverschränkt bleibt.

§. 5.

Weideland.

In derselben Art wie das Wiesenland wird auch das Weideland, jedoch nur in eine der folgenden Klassen, als

I. Weideklasse. Heuertrag vom Morgen 6 bis gegen 8 Zentner,
II. = = = = unter 6 =

eingeschätzt, und schließlich nur zu einem Grundkapitalwerthe
für einen Morgen I. Klasse von höchstens 30 Rthlr.,
= = = II. = = = 15 =

gewürdigt.

§. 6.

Gartenland.

Das Gartenland wird als Ackerland, wie dieses (§. 3.), und insoweit als dasselbe zum Grasgewinn benutzt wird, als Wiesenland, wie dieses (§. 4.), geschätzt.

§. 7.

Forstland.

Bei der Schätzung des Forstlandes wird von dem Holzbestande gänzlich abgesehen und nur der Forstgrund zur Schätzung gezogen.

Auch hier findet die Bonitirung des Bodens statt, und je nachdem derselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese oder Weide sich eignet, wird der Forstgrund als Ackerland (§. 3.), oder Wiesenland (§. 4.), oder Weideland (§. 5.) geschätzt. Es darf jedoch hier der Werth eines Morgens niemals höher angenommen werden als

a) bei der Schätzung des Forstgrundes als Ackerland
in I. Klasse auf 40 Rthlr.
= II. = = 32½ =
= III. = = 25 =
= IV. = = 17½ =
= V. = = 10 =

b) bei der Schätzung als Wiesenland
in I. Klasse auf 60 Rthlr.
= II. = = 45 =
= III. = = 30 =
= IV. = = 15 =
= V. = = 7½ =

c) bei der Schätzung als Weideland
in I. Klasse auf 15 Rthlr.
= II. = = 7½ =

und findet auch hier eine Begränzung nach unten hin nicht Statt.

§. 8.

§. 8.

Teichland.

Wenn ein vorhandener Teich zur Fischerei oder zu Gewinnung von Rohr, Schilf oder Streu wirklich benutzt wird, so findet die Veranschlagung desselben nach Maaßgabe dieser Benutzung, des Umfanges und der Ergiebigkeit derselben auf einen bestimmten Kapitalwerth für den Morgen Statt. Es darf jedoch dieser Kapitalwerth niemals höher als auf 30 Rthlr. für den Morgen angenommen werden.

§. 9.

Andere Realitäten, Nutzungen oder Gerechtigkeiten werden nicht veranschlagt.

§. 10.

Der nach diesen Vorschriften gefundene Werth des abgeschätzten Grundstückes — oder wenn der Grundstücke mehrere geschätzt worden sind: die Summe der gefundenen Grundwerthe — stellt den Kreditwerth desselben in dem Falle dar, wenn außer den öffentlichen Lasten und Abgaben keine anderen auf dem Grundstücke haften.

Wenn aber Privatabgaben und Lasten darauf haften, so muß annoch dasjenige Kapital, wofür nach gesetzlicher Vorschrift diese Abgaben und Lasten abgelöset werden können, von jenem Grundwerthe zurückgerechnet werden. Der verbleibende Rest stellt alsdann den Kreditwerth des Grundstückes dar. Auch ein auf dem Grundstücke haftender Auszug oder Altentheil findet hier seine Berücksichtigung, indem der $12\frac{1}{2}$fache Werth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche dem Auszügler alljährlich gewährt werden müssen, ermittelt und von dem Grundwerthe ebenso abgesetzt wird, wie andere Privatabgaben und Lasten.

Diese Ermittelung bleibt auch weiterhin dergestalt maaßgebend, daß bei nachgewiesenem Wegfall des Altentheils die Hälfte jenes Werthes desselben als neues Darlehn gegeben werden kann, ohne daß es einer Erneuerung der Abschätzung des Grundstückes bedarf.

Anlage B.

zu §. 20.

Serie № à Rthlr.

Der Schlesischen Landschaft.

Neuer Pfandbrief über Thaler Courant, à 14 Thaler per Mark fein gerechnet, und Procent jährliche Zinsen.

Zinscoupons sind ausgereicht bis mit

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom ten 18 . . Fundirt auf einen Sicherheitsfonds und auf eine gleichnamige Hypothekenforderung. — Kündbar und einlöslich von Seiten der Landschaft — unkündbar von Seiten des Inhabers.

Breslau, am ten 18 . .

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(L. S.) (Unterschriften.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypothekeninstruments bestätigt.

Breslau, am ten 18 . .

Control-Commission.

(Unterschriften.)

Serie № à Rthlr.

Anlage C.

Anlage C.
zu §. 21.

(Vorderseite.)

(Adler.)

Zinskupon № Littr. Rthlr.

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni ... (28. Dezember) ... zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesischen Landschaftskassen dem Einlieferer dieses Kupons den Betrag von Thalern als halbjährige Zinse eines Schlesischen Pfandbriefes über Rthlr.

Breslau, am

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Eingetragen im Kup.-Reg. Fol.

(Kehrseite.)

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Kupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.